--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Gewährleistung inflationsneutraler Familienleistungen für Alleinverdienende und Alleinerziehende mit geringem Einkommen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Valorisierung des Kinderzuschlages und des Grenzbetrages betreffend Einkommensteuerbescheide

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Soziales

Kinder und Jugend

Gleichstellung

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Nettofinanzierung Bund	0	-3.337	-3.337	-3.337	-3.337
Nettofinanzierung Länder	0	-1.059	-1.059	-1.059	-1.059
Nettofinanzierung Gemeinden	0	-604	-604	-604	-604
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	**0**	**-5.000**	**-5.000**	**-5.000**	**-5.000**

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme
Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Umsetzung der KiZuValVO 2026 führt im Betrachtungszeitraum zu budgetären Kosten in Höhe von rund 20 Millionen Euro.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Kinderzuschlag-Valorisierungsverordnung 2026

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Finanzen		
Titel des Vorhabens:	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Valorisierung des Kinderzuschlages (Kinderzuschlag-Valorisierungsverordnung 2026 – KiZuValVO 2026)		
Vorhabensart:	Verordnung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	19.11.2025

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Im Rahmen des Progressionsabgeltungsgesetzes 2025 (PrAG 2025), BGBl. I Nr. 144/2024, wurde ein Kinderzuschlag für Kinder von Alleinverdienenden und Alleinerziehenden mit geringem Einkommen im Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) umgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Zuwendung im Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz (LWA-G) geregelt.

Anspruch auf den Kinderzuschlag haben Personen, denen ein Kinderabsetzbetrag für ein Kind mit Wohnsitz in Österreich gewährt wird, das noch nicht 18 Jahre alt ist. Der Kinderzuschlag wird – wie auch der Kinderabsetzbetrag – monatlich mit der Familienbeihilfe ausbezahlt. Voraussetzung für den Kinderzuschlag ist der Alleinverdienerabsetzbetrag oder Alleinerzieherabsetzbetrag und das Vorliegen von betrieblichen Einkünften bzw. Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit bis zu einer jährlichen Höchstgrenze (bisher 25.725 Euro). Für den Einkünftehöchstbetrag wird der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte (inklusive 13. und 14. Monatsgehalt) aus dem Einkommensteuerbescheid herangezogen.

Gemäß § 104 Abs. 4 des EStG 1988 sind der Kinderzuschlag und der Grenzbetrag betreffend Einkommensteuerbescheide jährlich mit dem jeweils maßgeblichen Anpassungsfaktor des § 108f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) zu vervielfachen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne die Valorisierung des Kinderzuschlages und des Grenzbetrages betreffend Einkommensteuerbescheide werden die Inflationseffekte nicht ausgeglichen.

Weiterführende Hinweise/Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Titel	Jahr	Weblink
Verteilungswirkungen des Ausgleichs der kalten Progression für das Jahr 2025: Zusatzbericht zum Progressionsbericht 2024	2024	https://www.wifo.ac.at/publication/271104/

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2030

Konkrete Aufkommensdaten sind BMF-intern für die Evaluierung verfügbar.

Ziele

Ziel 1: Gewährleistung inflationsneutraler Familienleistungen für Alleinverdienende und Alleinerziehende mit geringem Einkommen

Beschreibung des Ziels:

Durch die Valorisierung von Familienleistungen wird sichergestellt, dass die durch die Inflation verursachten Kaufkraftverluste ausgeglichen werden.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Valorisierung des Kinderzuschlages und des Grenzbetrages betreffend Einkommensteuerbescheide

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Höhe der Valorisierung des Kinderzuschlages und des Grenzbetrages betreffend Einkommensteuerbescheide

Ausgangszustand 2025: 0 %	Zielzustand 2030: 100 %

ASVG
Zum Zeitpunkt der Evaluierung wurde der Kinderzuschlag und der Grenzbetrag betreffend Einkommensteuerbescheide zu 100 Prozent an den Anpassungsfaktor gem. ASVG für das Kalenderjahr 2026 angepasst.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Valorisierung des Kinderzuschlages und des Grenzbetrages betreffend Einkommensteuerbescheide

Beschreibung der Maßnahme:

Der maßgebliche Anpassungsfaktor beträgt für das Kalenderjahr 2026 1,027. Der valorisierte Betrag für den Kinderzuschlag soll 61,60 Euro betragen und ab Jänner 2026 gelten. Der valorisierte Grenzbetrag soll 26.419,60 Euro betragen und für Einkommensteuerbescheide des Kalenderjahres 2025 gelten, welche für den Kinderzuschlag für 2026 maßgeblich sind.

Umsetzung von:
Ziel 1: Gewährleistung inflationsneutraler Familienleistungen für Alleinverdienende und Alleinerziehende mit geringem Einkommen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
Erträge	**-20.000**	**0**	**-5.000**	**-5.000**	**-5.000**	**-5.000**
davon Bund	-13.348	0	-3.337	-3.337	-3.337	-3.337
davon Länder	-4.236	0	-1.059	-1.059	-1.059	-1.059
davon Gemeinden	-2.416	0	-604	-604	-604	-604
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**-20.000**	**0**	**-5.000**	**-5.000**	**-5.000**	**-5.000**
davon Bund	-13.348	0	-3.337	-3.337	-3.337	-3.337
davon Länder	-4.236	0	-1.059	-1.059	-1.059	-1.059
davon Gemeinden	-2.416	0	-604	-604	-604	-604
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
Einzahlungen	**-20.000**	**0**	**-5.000**	**-5.000**	**-5.000**	**-5.000**
davon Bund	-13.348	0	-3.337	-3.337	-3.337	-3.337
davon Länder	-4.236	0	-1.059	-1.059	-1.059	-1.059
davon Gemeinden	-2.416	0	-604	-604	-604	-604
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Nettofinanzierung	**-20.000**	**0**	**-5.000**	**-5.000**	**-5.000**	**-5.000**
davon Bund	-13.348	0	-3.337	-3.337	-3.337	-3.337
davon Länder	-4.236	0	-1.059	-1.059	-1.059	-1.059
davon Gemeinden	-2.416	0	-604	-604	-604	-604
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme
Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Umsetzung der KiZuValVO 2026 führt im Betrachtungszeitraum zu budgetären Kosten in Höhe von rund 20 Millionen Euro.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen aufgrund von direkten Leistungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen aufgrund von direkten Leistungen

Erläuterung:
Die Valorisierung des Kinderzuschlages und des Grenzbetrages betreffend Einkommensteuerbescheide führt dazu, dass direkte Leistungen nicht durch inflationsbedingte Kaufkraftverluste reduziert werden. Der Kinderzuschlag kommt gem. einer WIFO-Studie mit einem Anteil von 54% Frauen stärker zugute.

Verteilung des erwarteten Steueraufkommens sowie der direkten und indirekten Be- und Entlastung auf Frauen und Männer

Die erwartete Entlastung verteilt sich zu 54 % auf Frauen und zu 46 % auf Männer.

Erläuterung

Anreizwirkungen der Steuer bzw. des Steuerinstruments

Die Einführung des Kinderzuschlages hat, anders als die steuerliche Entlastung des Faktors Arbeit, nicht den gleichen positiven Effekt auf das Arbeitsangebot, sondern durch die Begrenzung auf untere Einkommen eine negative Anreizwirkung.

Auswirkungen auf die prozentuelle Differenz des tatsächlich verfügbaren Einkommens von Frauen und Männern

Insgesamt betrachtet entwickelt sich das Äquivalenzeinkommen der Männer und der Frauen sehr ähnlich. Im Durchschnitt dürfte damit die Annäherung der äquivalisierten verfügbaren Haushaltseinkommen gering sein.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen nachfrageseitigen Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft.

Erläuterung:
Mit der Umsetzung der Maßnahme sind keine wesentlichen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden. Die Maßnahme manifestiert sich in Form eines erhöhten verfügbaren Einkommens für geringverdienende Familienhaushalte. Die Konsumneigung ist in dieser Gruppe besonders hoch, was darauf schließen lässt, dass der Steuerausfall von 5 Mio. Euro pro Jahr in einer entsprechenden Erhöhung des privaten Konsums aufgeht.

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf die Pro-Kopf-Nettoeinkommen der Europa-2020-Sozialzielgruppe
63% der Entlastung durch den Kinderzuschlag gelangen an das unterste Einkommensdezil, ein Viertel an das zweite Dezil und knapp 10% an das dritte Dezil. Die Konzentration auf die unteren beiden Dezile erklärt sich einerseits durch die Einkommensgrenzen für die Inanspruchnahme und andererseits durch die Verteilung der Personen mit (simulierten) AVAB oder AEAB, wobei Frauen häufiger alleinerziehend (Frauenanteil: 91%), Männer häufiger alleinverdienend (Frauenanteil: 17%) sind und die Gruppe der Alleinverdienenden größer ist.

Auswirkungen auf Kinder und Jugend

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Der Kinderzuschlag stellt ein wichtiges steuerliches Entlastungsinstrument für einkommensschwache, erwerbstätige Alleinerziehende sowie Alleinverdienende dar.

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Betroffen	Bezeichnung	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Betroffene Gruppe	Kinder	250.000	BMF-intern

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund		-3.337	-3.337	-3.337	-3.337
Länder		-1.059	-1.059	-1.059	-1.059
Gemeinden		-604	-604	-604	-604
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		-5.000	-5.000	-5.000	-5.000

in €		2025		2026		2027		2028		2029	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag

Valorisierung des Kinderzuschlages und des Grenzbetrags betreffend Einkommensteuerbescheide	Bund	1	1	-3.337.100,00	1	-3.337.100,00	1	-3.337.100,00	1	-3.337.100,00	
Valorisierung des Kinderzuschlages und des Grenzbetrags betreffend Einkommensteuerbescheide	Länder	1	1	-1.058.850,00	1	-1.058.850,00	1	-1.058.850,00	1	-1.058.850,00	
Valorisierung des Kinderzuschlages und des Grenzbetrags betreffend Einkommensteuerbescheide	Gemeinden	1	1	-604.050,00	1	-604.050,00	1	-604.050,00	1	-604.050,00	

Die Valorisierung des Kinderzuschlages und des Grenzbetrages betreffend Einkommensteuerbescheide führen ab dem Jahr 2026 zu budgetären Kosten in Höhe von rund 5 Millionen Euro pro Jahr.

Verteilung der Erträge und Aufwendungen zwischen den Gebietskörperschaften:

ESt (alle Einhebungsformen): Bund: 66,742 %, Länder: 21,177 %, Gemeinden: 12,081 %

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungs-dimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gesamt-wirtschaft	Nachfrage	Nachfrageveränderung in Höhe von 40 Mio. € (budgetwirksam oder durch private Nachfrage)

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025
Schema: BMF-S-WFA-v.1.15
Fachversion: 0
Deploy: 2.13.11.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 19.11.2025 08:49:20
WFA Version: 1.4
OID: 4949
A0|B0|C0|D0|E0|G0

Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2025-11-19T08:49:26+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	